

## Wahlkampf

### Politiker nutzt sein Hobby zur Werbung für seine Kandidatur

Der Europäische Militär-Fallschirmsprungverband eröffnet die Sprungsaison. Wie die örtliche Zeitung später berichtet, sei das Ereignis mit Wahlkampf für einen Landratskandidaten verbunden worden, der selbst Fallschirmspringer sei. Hauptattraktion der Veranstaltung hätte ein Tandem-Sprung des Wahlkämpfers mit einer Landtagsabgeordneten sein sollen. Leider habe das Wetter nicht mitgespielt, was die Politikerin etwas erleichtert zur Kenntnis genommen habe. Für alle Fälle habe sie jedoch schon mal die Fallschirmspringer-Kluft anprobiert. Ein Foto zeigt sie und den Landratskandidaten in entsprechender Montur am Einstieg des Flugzeuges. Die Zeitung berichtet außerdem von einem kleinen Eklat am Rande des Flugplatzes. Dort sei während der Veranstaltung der Gegenkandidat des Fallschirmspringers mit seinem Wahlkampfmobil aufgetaucht. Dieser sei daraufhin von seinem Konkurrenten unter Hinweis darauf, dass er hier der Hausherr sei, des Platzes verwiesen worden. Einen Tag später wird dem Landratskandidaten und Fallschirmspringer Gelegenheit gegeben, in einem Interview die Sache richtigzustellen. Der politische Gegner sei lediglich aus organisatorischen Gründen gebeten worden, sein Mobil etwa fünf Meter nach rechts zu stellen. Es sei ihm unverständlich, dass der Begriff Platzverweis in die Presse lanciert worden sei, wozu er ohnehin kein Recht gehabt habe. Denn auch er sei nur Gast des Luftsportvereins gewesen. Die im Bericht erwähnte Landtagsabgeordnete beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie teilt mit, dass im Rahmen der Eröffnung der Springersaison kein Wahlkampf gemacht worden sei. Die in dem Beitrag vermuteten Zusammenhänge zwischen Saisonöffnung und Wahlkampf seien falsch. Zudem sei nicht korrekt, dass ein Tandemsprung mit ihr geplant gewesen sei. Die Chefredaktion der Zeitung bleibt bei ihrer Darstellung. Es sei richtig, dass an diesem Tag Wahlkampf für den genannten Politiker gemacht worden sei. So seien u.a. Zettel verteilt worden. Die Beschwerdeführerin habe sich demonstrativ und nach Absprache mit dem Autor des Beitrages mit dem Wahlkämpfer zum Foto gestellt. (2001)

Der Presserat spricht die Zeitung von dem Vorwurf, mit ihrer Veröffentlichung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen zu haben, frei und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach Meinung des Gremiums war es gerechtfertigt, in der Berichterstattung von Wahlkampf zu reden, da die Eröffnung der Fallschirmsprung-Saison auch nach seiner Ansicht durchaus den Charakter einer Wahlkampfveranstaltung hatte. Die offenbar nicht korrekte Behauptung des „Platzverweises“ wurde bereits einen Tag später richtig gestellt. Damit hat die Redaktion nach den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex gehandelt. Die –

wohl nicht richtige – Behauptung, es sei ein Tandemsprung mit der Landtagsabgeordneten geplant gewesen, ist zwar eine kleine Unkorrektheit, die den Ausspruch einer Sanktion jedoch nicht rechtfertigen würde. (B 95/01)

**Aktenzeichen:**B 95/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** unbegründet